

# **S t a t u t e n**

## **der**

# **Fernsehgenossenschaft Starrkirch-Wil**

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Firma, Sitz und Zweck.....	2
II.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft .....	2 - 3
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3 - 4
IV.	Organisation der Genossenschaft.....	4 - 6
V.	Besondere Bestimmungen .....	7
VI.	Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation .....	7
VII.	Schlussbestimmungen .....	7 - 8

## **I. Firma, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Firma, Sitz**

Unter der Firma Fernsehgenossenschaft Starrkirch-Wil (nachstehend FG St-W genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Starrkirch-Wil.

### **Art. 2 Zweck**

Die FG St-W bezweckt, ihren Genossenschaf tern einen guten Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und UKW-Programme, sowie weitere Telekommunikations- und Multimedien dienste zu vermitteln. Sie schliesst an einer Grossgemeinschaftsantennen-Anlage an. Sie errichtet die notwendigen Kabelleitungen und kann sich einem allfällig gegründeten regionalen Zweckverband anschliessen.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaft, Erwerb**

Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des Anschlussvertrages, welcher die Beitrittserklärung zur Genossenschaft enthält, beantragt werden von:

1. natürlichen Personen
2. juristischen Personen
3. Personengemeinschaften
4. Körperschaften und Genossenschaften

sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vorausleistung von mindestens Fr. 100.-- bei Vertragsabschluss an die Anschlussgebühren;
- b) vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten;
- c) die definitive Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung nach Begleichung der Anschlussgebühr. Eine allfällige Ablehnung ist zu begründen;
- d) wirtschaftliche, tragbare Erschliessung vorausgesetzt.

### **Art. 4 Austritt, Kündigungsfristen**

Der Austritt aus der FG St-W, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Der Austritt erfolgt unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsfeld der FG St-W entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist. Der Austretende bleibt für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

### **Art. 5 Übertragung**

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.

**Art. 6 Tod, Erben**

Beim Tode eines Genossenschafters treten ohne weiteres seine Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehung zur FG St-W einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

**Art. 7 Verkauf einer Liegenschaft**

Bei Verkauf einer Liegenschaft wird dem neuen Besitzer auf Gesuchstellung hin die Aufnahme in die Genossenschaft ohne nochmalige Bezahlung der Anschlussgebühren gewährt. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer die statutenmässigen Abgaben bereits voll bezahlt hat.

**Art. 8 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Art. 9 Stimmrecht**

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

**Art. 10 Interessenwahrung**

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FG St-W in guten Treuen zu wahren.

**Art. 11 Gebühren**

Die Genossenschafter der FG St-W übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge.

**Art. 12 Durchleitungs- und Installationsrechte**

Die Mitglieder gewähren der FG St-W die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen ihren Grundstücken unentgeltlich.

Muss die Kabelanlage infolge baulicher Massnahmen des Mitgliedes verlegt werden, so werden die Kosten für die Verlegung von Durchleitungen und Verstärkern durch die FG St-W übernommen. Hingegen werden Kosten für die eigene Hauszuleitung dem Mitglied belastet.

Auf einen Eintrag ins Grundbuch wird verzichtet.

**Art. 13 Zutrittsrechte**

Die Beauftragten der FG St-W und die von ihr ermächtigten Fachleute sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit TV/UKW-Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlage zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um notwendige Kontrollen durchzuführen und die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen.

#### **Art. 14 Haftung, Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten der FG St-W haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag auf dem Betrieb der FG St-W fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge, noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

#### **Art. 15 Mittelbeschaffung**

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

1. Anschlussgebühren
2. Kostendeckenden Betriebskostenbeiträgen
3. Allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung
4. Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
5. Allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten

### **IV. Organisation der Genossenschaft**

#### **Art. 16 Organe**

Die Organe der FG St-W sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 17 Offizielles Publikationsorgan**

Einladungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im Niederämter Anzeiger.

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als dem obersten Organ der FG St-W folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Liquidation und Fusion
3. Wahl und Abberufung der Verwaltung
4. Wahl und Abberufung des Präsidenten
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
6. Abnahme des Jahresberichtes
7. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
8. Entlastung der Verwaltung
9. Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten über Erstellung von Neuanlagen
10. Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge

11. Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Antrag der Verwaltung
12. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind
13. Aufnahme von Hypotheken und Darlehen

#### **Art. 19 Einberufung der Generalversammlung**

Die GV wird einberufen:

- a) ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- b) ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

#### **Art. 20 Anträge an die Generalversammlung**

Anträge von Genossenschaffern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

#### **Art. 21 Einladung zur Generalversammlung**

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher gemäss Art. 14 zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen 10 Tage vor der GV beim Kassier zur Einsicht auf.

#### **Art. 22 Leitung der Generalversammlung**

An der GV führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung den Vorsitz.

#### **Art. 23 Wahlprozedere an der Generalversammlung**

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

#### **Art. 24 Geheime Abstimmung**

Sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

#### **Art. 25 Vertretung**

Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden, handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet

## **b)      Verwaltung**

### **Art. 26      Verwaltung, Anzahl, Dauer**

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FG St-W und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 5 bis 9 (in der Regel 7) Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV.

### **Art. 27      Wahlprozedere**

Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

### **Art. 28      Beratung**

Die Verwaltung lässt sich in technischen Belangen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

### **Art. 29      Befugnisse**

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

1. Aufnahme von neuen Genossenschaf tern
2. Ausschluss von Genossenschaf tern
3. Vergebung der Arbeiten
4. Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen
5. Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge
6. Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

### **Art. 30      Konstituierung, Unterschriftsberechtigung**

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 18). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 31      Beschlussfähigkeit**

Die Verwaltung besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **c)      Kontrollstelle**

### **Art. 32      Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird jährlich von der GV gewählt. Der Revisionsstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

## **V. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 33 Protokollführung**

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Sekretär verfasst und von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

### **Art. 34 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 35 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation**

### **Art. 36 Auflösung, Fusion, Liquidation**

Für die Auflösung, die Fusion, die Liquidation und die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ernannt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

### **Art. 37 Ersatzanspruch**

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaf ter verteilt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten , welche an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 1977 angenommen worden sind mit all ihren Änderungen und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Art. 39 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten, nachdem sie von der Generalversammlung beschlossen worden sind, rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

**Art. 40 Genehmigung**

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 23. April 2010 genehmigt worden.  
Sie ersetzen die Statuten vom 11. April 2003.

\*\*\*\*\*

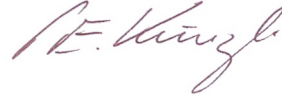
**Fernsehgenossenschaft Starrkirch-Wil**

Der Präsident:



Jörg Moll

Der Sekretär:



Pierre Künzli